

**STATUTEN
des
ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND
WIEN beschlossen in der
außerordentlichen Hauptversammlung
am 19.04.2016**

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2: Zweck	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7: Vereinsorgane.....	6
§ 8: Hauptversammlung.....	6
§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung	8
§ 10: Vorstand	8
§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 12: RechnungsprüferInnen	11
§ 13: Schiedsgericht.....	12
§ 14: Anti-Doping	13
§ 15: Auflösung des Vereins	13

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

"ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN".

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- (2) Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und hat die Funktion eines ASKÖ-Landesverbandes.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, deren zugehöriger Vereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien.
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen

- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
- e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten
- g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- h) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen.
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sind:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Unterstützende Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN akzeptiert.

zu a)

Ordentliche Mitglieder sind die Verbände ASKÖ Wien und ASKÖ WAT

Die ordentlichen Mitglieder haben sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

Zu c)

Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei Sektion, Untergruppen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres (d.h. per 31.12. jeden Jahres) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann mit 2/3 Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger offener Forderungen oder Vorschreibungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bzw offener Forderungen oder Vorschreibungen bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN kann vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn dem Vereinsmitglied zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Der Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vereinsmitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Vereinsmitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN, dessen Tätigkeit, dessen Funktionäre bzw. dessen Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Vereinsmitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Vereinsmitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Vereinsmitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.
- (7) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN an allen Veranstaltungen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN teilzunehmen und die Einrichtungen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN zu beanspruchen bzw die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter § 8 geregelt.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieder zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (RechnungsprüferIn). Die aufrechte Mitgliedschaft als/zum Vereinsmitglied bzw Mitglied des Vereinsmitglieds ist nachzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- (9) Unter die Förderung der Interessen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder seiner Vereinsmitglieder, für den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sowie seine unterstützenden oder sonstigen Sponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins-Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen.
- (10) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgelegten oder beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Mitgliedsbeitrag aus der allfälligen Zentralabgabe der ASKÖ, beschlossen in deren Generalversammlung, und dem Vereinsbeitrag bzw einem allfälligen Sparten-/Sektions- oder sonstigem Beitrag besteht. Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN ist verpflichtet, eine allfällige Zentralabgabe der von ihm eingehobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorschlägen des Vorstandes der ASKÖ an das Generalsekretariat der ASKÖ weiterzuleiten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportausübungsberechtigungen, Spielerpässen oder Lizenzen oder Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen erforderlich ist, durch den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN, wobei sie sich verpflichten, dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (11) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN oder dem jeweiligen Fotografen bzw. der Fotografin zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN bzw. dem jeweiligen Fotografen bzw. der Fotografin dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch

kommerzielle) Werbezwecke des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

- (12) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
- (13) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Hauptversammlungen), können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§8 und 9), der Vorstand (§§10 und 11), die RechnungsprüferInnen (§12), das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder (durch ihre vertretungsbefugten Organe), die Mitglieder des Vorstandes, die RechnungsprüferInnen, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Hauptversammlung sind jedoch nur ordentliche Delegierte stimmberechtigt.
- (4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied stellt ungeachtet seiner Mitgliederzahl jeweils 5 stimmberechtigte ordentliche Delegierte.
- (5) Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN erfolgen. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung eines der namentlich genannten Delegierten kann das jeweilige Vereinsmitglied einen Ersatzdelegierten bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Hauptversammlung nennen.
- (6) Der Delegierte muss jedoch ordentliches oder außerordentliches Mitglied des ordentlichen Mitglieds oder eines seiner Vereinsmitglieder und volljährig sein. Die Stimmenübertragung an eine andere Person, auch andere Delegierte, ist nicht zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen oder von einem der RechnungsprüferInnen
 - d) Beschluss der RechnungsprüferInnen,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen drei Monaten ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied

kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.

binnen vier Wochen statt.

- (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 8 lit. a–c), durch die RechnungsprüferInnen bzw. eine/n RechnungsprüferIn (Abs 8 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 8 lit e) oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (Abs. 8 lit f).
- (9) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von 1 ordentlichem Mitglied, 10 außerordentlichen Mitgliedern oder 6 Delegierten oder 50 Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sind.
- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (13) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn bzw. ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch das nicht möglich ist, so führt der/die an Jahren älteste anwesende Delegierte den Vorsitz.
- (14) Das Rederecht steht nur ordentlichen Delegierten, sowie den Vorstandsmitgliedern und den RechnungsprüferInnen bzw einem/r allenfalls bestellten AbschlussprüferIn zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Hauptversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann.
- (15) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Vorschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- d) Wahl/Bestätigung sowie Enthebung der Mitglieder des Vorstands; wobei jedes ordentliche Vereinsmitglied entweder drei Personen nominieren oder vorschlagen kann, oder drei Mitglieder aus seinem Vorstand aus deren Mitte jeweils eines als Präsident/Präsidentin bzw Vizepräsident/Vizepräsidentin nominiert wird, entsenden kann, welche sodann zu wählen bzw im zweiten Fall zu bestätigen sind.
- e) Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen bzw allenfalls erforderlicher AbschlussprüferInnen; wobei jedes ordentliche Vereinsmitglied ein Vorschlagsrecht hat.
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 11 Abs 2 lit k und l);
- i) Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin und seinem/r StellvertreterIn bzw. Ihrer/m StellvertreterIn
- sowie vier oder mehreren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt bzw bestätigt.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann entweder drei Personen nominieren oder vorschlagen oder drei Mitglieder aus seinem Vorstand, von denen eines als Präsidenten/Präsidentin bzw Vizepräsidenten/Vizepräsidentin nominiert wird, entsenden, welche sodann von der Hauptversammlung zu wählen bzw im zweiten Fall zu bestätigen sind.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds die Pflicht binnen 3 Monaten, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Hinsichtlich des zu kooptierenden Vorstandsmitglieds hat jedoch jenes ordentliche Vereinsmitglied, das das ausgeschiedene bzw zurückgetretene Vorstandsmitglied nominiert, vorgeschlagen oder entsendet hat, wiederum ein Nominierungs-, Vorschlags- oder Entsenderecht. Der Vorstand hat dieses ordentliche Mitglied binnen 14 Tagen nach Ausscheiden oder Rücktritt von diesem schriftlich mit der Aufforderung, ein zu kooptierendes Vorstandsmitglied binnen weiterer 30 Tage zu nominieren, vorzuschlagen oder entsenden, widrigenfalls davon ausgegangen wird, dass dieses ordentliche Vereinsmitglied auf dieses Recht verzichtet und der Vorstand in der Wahl des zu kooptierenden Vorstandsmitglied frei ist, zu informieren. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder eine/n der RechnungsprüferInnen zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied zu Tagesordnungspunkten bei einer Vorstandssitzung ist zulässig, hat aber schriftlich gegenüber dem Präsidenten bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Vorstandssitzung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn bzw. ihrem/r StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn der/die StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn.
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 4 Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (7) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (9) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung zu berichten.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12) sowie hinsichtlich von ordentlichen Vereinsmitgliedern entsandter PräsidentInnen und VizepräsidentInnen durch sein/ihr Ausscheiden als Mitglied des Vorstandes des jeweiligen ordentlichen Vereinsmitglieds.
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Stimmenmehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (außer ordentlichen) Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 8 dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
 - g) Erlass von Richtlinien zur Vergabe von Förderungen,
 - h) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - i) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, haben sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
 - j) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
 - k) Eine allenfalls erforderliche jährliche Indexanpassung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach dem VPI 2010, Ausgangsbasis Jänner 2014, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Jahres Anwendung findet.
 - l) Eine allenfalls erforderliche einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützung-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abzustimmen lassen hat.
 - m) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
 - n) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können

diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Sofern zur Durchführung der mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs des Vereins zusammenhängenden Angelegenheiten die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich ist, kann der Vorstand eine solche einrichten, wozu er aber in erster Linie die Geschäftsstellen seiner ordentlichen Mitgliedern ganz oder teilweise heranzuziehen bzw zu beauftragen hat. Sofern erforderlich, kann der Vorstand jedoch darüber hinaus auch hauptamtliche, geeignete Personen anstellen bzw kündigen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

Die Geschäftsstelle hat den Vorstand bei der Erstellung des Budget bzw Führung der Buchhaltung zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten.

Für die Geschäftsstelle hat der Vorstand eine bindende Geschäftsordnung zu erlassen.

- (8) Der/Die Vizepräsident/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (9) Der/Die Vizepräsident/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/in tritt an seine/ihre Stelle der/die Vizepräsident/in.

§ 12: RechnungsprüferInnen/AbschlussprüferInnen

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren 2 RechnungsprüferInnen gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sein. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- (4) Die RechnungsprüferInnen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sind auf Ersuchen des Vorstandes des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN bzw ist die Bundeskontrolle der ASKÖ auf Ersuchen des Präsidiums bzw Vorstandes der ASKÖ berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Vereinsmitglieder des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN und deren Vereinsmitglieder allenfalls entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitgliedsvereines den RechnungsprüferInnen des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN bzw der Bundeskontrolle der ASKÖ die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen sind auch berechtigt, dem Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Die Bundeskontrolle der ASKÖ ist auch berechtigt, dem Präsidium bzw dem Vorstand der ASKÖ über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (5) Ein/e unabhängige/r und unbefangene/r Abschlussprüfer/in (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Hauptversammlung für vier Jahre zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Hauptversammlung notwendig, so hat der Vorstand eine/n Abschlussprüfer/in zu bestellen.

Wurde ein/e Abschlussprüfer/in bestellt, so kann auf eine Bestellung der RechnungsprüferInnen verzichtet werden.

Für den/die AbschlussprüferIn gelten die ihn/sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des § 10 Abs 10 bis 12 bzw § 12 Abs 1 bis 4 dieser Statuten sinngemäß. Jedenfalls hat der/die AbschlussprüferIn die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem/der RechnungsprüferIn obliegen, ungeachtet dessen, ob weiterhin RechnungsprüferInnen bestellt werden.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder oder deren Mitgliedsvereine sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei

Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den SchiedsrichterInnen jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14: Anti-Doping

Der ASKÖ WAT LANDESDACHVERBAND WIEN sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, der gemeinnützigen Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich zu, sonst einer gemeinnützigen, sozialdemokratischen Organisation zu Zwecken der Förderung des Körpersportes